

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Leitungsneubau Anschlussleitung Burgmoor Z5 – Bahrenborstel S01

Firma: ExxonMobil Production GmbH

Standort: Landkreis Diepholz, Gemeinde Bahrenborstel.

- Länge der Leitungen: ca. 2.100 m.
- Durchmesser der Leitungen: DN 150 (Sauggas) und DN 50 (Süßgas).
- Parallele Verlegung der beiden Leitungen.
- Verlegung teilweise im offenen Rohrgraben und teilweise im HDD-Verfahren.
- Wasserhaltung: ca. 55.800 m³.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 15.03.2019, überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	LSG (LSG DH 00035) „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“. Die Trasse verläuft ca. 350 m im LSG.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwasser schlecht ist.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.

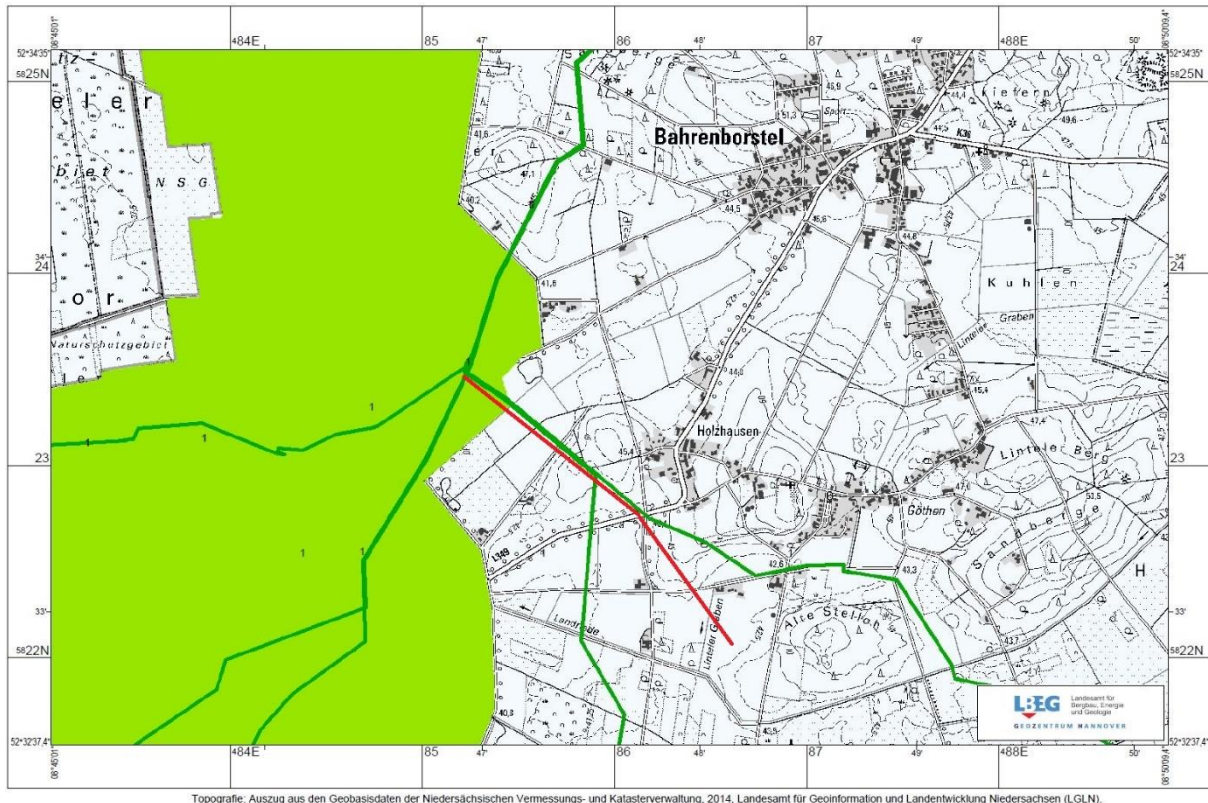


Abbildung 1 Ausschnitt aus Cardo vom 18.03.2019

Rote Linie: ungefährer Verlauf der geplanten Leitung
Grüne Flächen: Landschaftsschutzgebiete

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Reduzierung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen (z. B. Grünland, Waldbereich, Querung von Hecken/Baumhecken).
- Schichtenweise Lagerung und Wiedereinbau des Bodens.
- Bauzeitenregulierung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Brut- und Setzeiten.
- Sensible Gewässer bzw. Gewässerabschnitte werden gemieden.
- Das entnommene Grundwasser wird auf den Eisengehalt untersucht. Bei Bedarf wird das Wasser vor der Einleitung gereinigt, z. B. durch Container mit Prallplatte.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass zwei Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind. In dem Vorhabengebiet sind die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten. Der chemische Grundwasserzustand ist in dem Gebiet schlecht. Durch die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes kommt. Es kommt lediglich bei der Herstellung der Baugrube zu einem kurzzeitigen Eingriff in das Grundwasser. Dabei kommt es zu einer Bauwasserhaltung von ungefähr 55.800 m³

über einen Zeitraum von ca. 29 Tagen. Nach Beendigung der Bauphase erfolgt eine abschließende Druckprüfung, bei der die Dichtigkeit durch einen Sachverständigen geprüft wird.

Das Vorhaben verläuft außerdem ca. 350 m durch das Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“ (LSG DH 00035). Gemäß §1 Abs. 3 Schutzgebietsverordnung vom 07.02.1969 sind Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Erdöl und Erdgas von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Das Landschaftsbild wird nur temporär während der Bauphase (ca. 29 Tagen) beeinträchtigt.

Die geplanten Leitungsabschnitte verlaufen hauptsächlich durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet.

Die Einschätzung des Antragstellers, dass die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der im Antrag genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Umwelt nicht erheblich sind, ist nachvollziehbar. Es kommt während der Bauphase zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge und Maschinen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 27.03.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Sturm

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2019-0008